

Recht als System bei Georg Friedrich Puchta

- 1) Was versteht man unter einer „Begriffspyramide“ als Zeichen von „Begriffsjurisprudenz“?
- 2) Wie dachten die Juristen der historischen Rechtsschule über ein System des positiven Rechts?
- 3) Was unterschied für sie ein „logisches“ und ein „organisches“ System?
- 4) Wie verhielt sich der „Volksgeist“ zu Gott?
- 5) Wie konnte ein solches Rechtssystem „geschichtlich“ und dennoch „logisch“ sein?
- 6) Welchen Einfluß hatte Schelling auf die Jurisprudenz seiner Zeit?
- 7) War Georg Friedrich Puchta „Begriffsjurist“?

I. Einleitung

Systematisches Denken hat in der Rechtswissenschaft lange Tradition. SYSTEM als Mittel der Ordnung des Stoffs und der Gewährleistung von Wertungskonstanz hat Juristen seit vielen Jahrhunderten fasziniert. Immer wieder tauchte auch die Vorstellung auf, daß das Recht selbst, also jenseits menschlicher Gestaltung, systematisch ist, sei es als Ausdruck des vernünftigen Weltplans, sei es ähnlich der Sprache irgendwie „von selbst“. Verkoppelt waren diese Überlegungen zumeist mit der zeitgenössischen Philosophie, zunächst der Logik, später auch der Erkenntnistheorie. Privatrechtshistorisch war es neben den älteren naturrechtlichen Einflüssen insbesondere die Systemarbeit der historischen Schule, die bis heute das dogmatische Denken prägt. Als eine Schlüsselfigur gilt in diesem Zusammenhang Georg Friedrich Puchta (1798-1846). Sein Systemdenken steht zugleich für einen der großen Irrwege in der Jurisprudenz, für „wissenschaftlichen Positivismus“, „Formalismus“ und „Begriffsjurisprudenz“. Als ein Meinungsbildner in dieser Frage sprach Karl Larenz (Larenz 1960, 16 ff., unverändert 1991, 19 ff.) im Zusammenhang mit

Puchtas Rechtssystem von einer „Begriffspyramide“. Puchta leite das gesamte Recht aus einem obersten, der Philosophie entnommenen Begriff ab, dem „kantische[n] Freiheitsbegriff“. Damit sei es dieser Begriff, der über den Inhalt des Rechts entscheide. Nur was hieraus deduzierbar sei, sei Recht. Dieses Verfahren Puchtas entstamme, so Larenz, der Philosophie Christian Wolffs, also dem vorkritischen Naturrecht. Während Savigny gemeinhin zugebilligt wird, mit dem Vernunftrecht gebrochen zu haben, soll also bereits sein Schüler und Nachfolger in Berlin, Puchta, sich des „Rückfalls“ in die alte Methode schuldig gemacht haben. Die damit zusammenhängenden Vorwürfe sind altbekannt: Indem Puchta solchermaßen das Recht der Logik unterworfen haben soll, also „Begriffsjurisprudenz“ betrieb, wurde sein Recht formal, lebensfremd, mit einem Wort: ungerecht.

Stimmt das?

Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es eines Blicks in die rechtswissenschaftlichen Systemdebatten des Vormärz. Im Zentrum der nachfolgenden Erörterungen steht ein Gespräch über die Frage des Rechtssystems zwischen Puchta und Friedrich Julius Stahl, welches gerade mit Blick auf die heutigen Vorwürfe besonders interessant ist, weil Stahl der erste war, der Puchtas System als zu logisch kritisierte. Er führte also ganz ähnliche Diskussionen wie Larenz, aber mit Puchta direkt. Hier konnte Puchta also antworten.

II. Puchtas Disput mit Stahl 1838

1. Puchtas System der Rechte 1829

Puchta hatte 1829 sein System der Rechte veröffentlicht (Puchta 1829 I, 115 ff.). Es war subjektiv ausgerichtet, als System der subjektiven Rechte. Oberster Grundsatz des Systems war Puchtas Rechtsbegriff. Puchta definierte die subjektiven Rechte als die Unterwerfung eines Gegenstandes unter den rechtlichen Willen. Da der rechtliche Wille abstrakt auf Unterwerfung von Gegenständen gerichtet war, als solcher also immer gleich blieb, mußte die Ausdifferenzierung des Systems an den durch ihn unterworfenen Gegenständen erfolgen. Prinzip seines Systems war also die Verschiedenheit der Gegenstände. Puchtas Rechtssystem zielte nun darauf ab, alle Rechte der Privatrechtssubjekte unter fünf Gegenständen

zu sammeln: Sachen, Handlungen, Personen außer uns, Personen, welche außer uns existiert haben, aber in uns übergegangen sind, und unsere eigene Person. Blickt man auf Heises Pandektensystem von 1807, so verliert diese Anordnung ihre terminologische Verkleidung. Es ging zunächst um Sachenrecht, Obligationenrecht, weite Teile des Familienrechts und Erbrecht. Neu war lediglich Puchtas Recht der Persönlichkeit, in dem er sein Besitzrecht verortete.

2. Stahls Kritik dieses Systems

Stahl hatte seine Kritik an Puchtas System der Rechte 1833 daran festgemacht, daß Puchta an die Spitze seines Systems einen obersten Grundsatz gestellt hatte, seinen Rechtsbegriff. Stahl kritisierte dies als einen Rückfall in die „rationalistische Richtung“ (Stahl 1833, 146 ff.) – ganz ähnlich wie Larenz dies später Puchta vorhielt. Unter diesem Sammelbegriff verstand Stahl alle Systeme, die von einem obersten Grundsatz oder sonst von vorgefertigten Begriffen und nicht von der „Wirklichkeit“ des Rechts ausgingen. Während Puchta, so Stahl, den Inhalt des Systems aus der Wirklichkeit nehme, suche er den „Zusammenhang desselben a priori ... in leeren Abstraktionen“. Wollte man einen, so Stahl, „inhaltslosen Begriff“ der Rechte konsequent in Rechtssätzen verwirklichen, die der Erfahrung entnommen waren, mußte es für ihn zu einem Auseinanderreißen zwischen Form und Stoff kommen. Zwei Irrtümer waren alternativ die Folge. Entweder bildete man unter Brechung der Empirie wirklichkeitsferne Systeme. Oder – und das war es, was Stahl Puchta vorhielt – man konnte seinen Vorsatz angesichts der eben nicht logisch-deduktiven Zusammenhänge im Recht schlicht nicht durchhalten. Stahl hielt Puchta die Unfähigkeit vor, „seiner eigenen Anforderung logischer Übereinstimmung treu“ zu bleiben. Für Stahl war das Recht organisch, also durchaus strukturiert. Es war jedoch nicht logisch, also kein Verhältnis von Grund und Folge, sondern eben allumfassend verwoben und verwandt.

3. Überprüfung der Vorwürfe Stahls in Puchtas Systemprogramm aus dem Jahr 1829

Puchta hatte diese, von Savigny 1814 im „Beruf“ so wirkungsreich vorgegebene Eigenschaft des Rechts als Organismus nie geleugnet. Er betonte jedoch ein Spannungsverhältnis zwischen der organischen Eigenstruktur des Rechts und seiner systematischen Darstellung.

„In einem organischen Ganzen stehen alle Glieder in Wechselwirkung auf einander, je systematischer nun ein Recht ist, desto mehr muß daßelbe bey allen Rechtsverhältnissen der Fall seyn. Wer sich mithin in der Anordnung der Darstellung diesem Motive hingiebt, der giebt in demselben Augenblick auch eigentlich den Vorsatz, seine Darstellung zu ordnen auf“.

Er machte dies an einem Beispiel deutlich:

„Die Ehe z. B. gehört allerdings in die Lehre vom Eigenthum, von den Servituten, vom Pfandrechte, von den Obligationen, von der Verwandtschaft, von der väterlichen Gewalt, vom Erbrecht, denn in allen diesen Lehren muß von der Ehe die Rede seyn. Aber eine ganz andere Frage ist die: wohin sie selbst, als ein eignes, selbständiges Rechtsverhältniß gehöre?“ (Puchta 1829 I, 235).

Das Recht in seiner wirklichen, organischen Struktur darzustellen, lief für Puchta darauf hinaus, daß man Alles mit Allem verknüpfte und auf hierarchische Beziehungen im Recht verzichtete. Damit war Puchtas Hauptziel nicht zu erreichen, die Herrschaft über den Stoff. Beherrschen konnte man seines Erachtens die Masse der Rechtssätze nur durch ein hierarchisches, unter einem „obersten Grundsatz“ geordnetes System. Mit dieser Forderung lag Puchta auch wissenschaftstheoretisch durchaus auf der Ebene der Logiken seiner Zeit (Frank 1997). Für dieses Festhalten am obersten Grundsatz mußte Puchta angesichts des empirischen Stoffs jedoch den von Stahl benannten Preis zahlen. Er differenzierte zu diesem Zwecke 1829 zwischen sog. „Grundverschiedenheiten“, die logisch aus dem obersten Grundsatz folgten, und anderen Verschiedenheiten (Puchta 1829 II, 250). Hierzu ein Beispiel Puchtas: Die Unterwerfung einer Sache unter den Willen eines Individuums schaffe ein Sachenrecht. Diese Unterwerfung könne vollständig sein, Eigentum, oder partiell, als Recht an einer Sache. Diese Rechte an einer Sache konnten Unterwerfung von der Seite ihrer Benutzung, als Dienstbarkeiten, oder ihres Verkaufswerts, als Pfandrechte, sein. Die weiteren Unterteilungen, etwa der Unterschied zwischen Emphyteuse und Superficies, waren keine Grundverschiedenheit mehr, sondern folgten aus anderen Quellen „weiterer Untersuchung“.

System war also Darstellung des positiven Rechts unter einem vom Betrachter gewählten Prinzip. Ein System konnte damit nie Abbildung des Rechtsorganismus, sondern nur seine Darstellung sein. Es gab also nicht

nur ein richtiges System. Puchta ordnete das Rechtsganze nach dem Aspekt: Unterwerfung von Gegenständen unter den rechtlichen Willen. GAIUS hatte einen anderen Blickwinkel verfolgt. Er ordnete nach der Entstehung und Beendigung der Rechte. Für Puchta war auch dies ein legitimes wissenschaftliches System.

Übereinstimmend maßen damit Puchta und Stahl dem Recht eine organische Eigenstruktur zu. Ihre Auffassungen über das Rechtssystem differierten also in anderer Hinsicht. Puchta versuchte, die Rechtssätze möglichst weitgehend aus seinem Rechtsbegriff abzuleiten. Dies gab feste Zusammenhänge, also Rechtssicherheit. Ebenso wichtig war jedoch ein zweiter, politischer Aspekt. Puchta versuchte den Nachweis, daß das Privatrecht aus der Willensmacht des Individuums, mithin aus der Privatautonomie ableitbar war. Damit wurde der Mensch, nicht der Staat zum Ausgangspunkt des Privatrechts. Worum es ging, macht ein Blick auf die konkurrierende Konzeption Stahls deutlich. Stahl forderte: „das System muß sich auf Thatsachen gründen: nicht auf logische Categories“ (Stahl 1833, 150). Während Puchta den Inhalt seines Rechtssystems aus Rechtssätzen, also vor allem den römischen Quellen in strenger Quellenarbeit zog, suchte Stahl hinter den Rechtsnormen in den Rechtsverhältnissen nach dem Recht. Dem Recht lagen für ihn „Tatsachencomplexe“ zugrunde, die durch die „Einheit ihres erzeugenden Triebes ein unauflösliches Ganzes bilden“. In diesen Trieben suchte er eine rechtsbildende Kraft, ein „inneres Streben“, das „Telos“, beim Pfandrechte etwa den „Trieb, Sicherung für den Gläubiger durch Vermögensobjekte zu gewähren“. Sein System trat mit dem Anspruch an, das organisch strukturierte Recht in seiner Selbstorganisation abzubilden, also den in der Wirklichkeit gegebenen Sinn zu erkennen. Den Zugang zu dem „Handeln der Urkräfte“ ermöglichte ihm ein Rückgriff auf die vorrationale Bildung des „unbefangenen Gemüths“. In Stahls intuitiven, anschauenden Zugang zur Wirklichkeit lag zugleich ein deutlich religiöser Aspekt. Stahl deutete die Rechtsverhältnisse als Ausdruck göttlicher Gestaltung, als offenbarte, gottgewollte Ordnung.

Für Stahl entstammte das Privatrecht der Ordnung Gottes, weltlich gesprochen also dem öffentlichen Recht. Für Puchta entstammte das Recht dagegen vorstaatlich der Freiheit des Menschen.

4. Stahls zweiter Band der Rechtsphilosophie von 1833 und Puchtas schwache philosophische Grundlage seines Systems

Diese politische Differenz war jedoch nur ein Teil der Streitpunkte. Stahl hatte bei Gott eine Letztbegründung gefunden und diese Letztbegründung in seiner Rechtsphilosophie umfangreich philosophisch abgesichert. Puchta hatte demgegenüber sein System zwar von der menschlichen Freiheit her aufgebaut, jedoch gerade nicht behauptet, damit zugleich die Frage der Rechtsentstehung geklärt zu haben. In der Frage der Rechtsentstehung folgte Puchta vielmehr Savigny, dessen „Bewußtsein des Volkes“ er 1826 wirkungsvoll in „Volksgeist“ umgetauft hatte. Philosophisch war dies aber eine bloße Behauptung und gerade Stahls Rechtsphilosophie war angetreten, Licht in das Dunkel des Volksgeistes zu bringen. Nach Erscheinen der Rechtsphilosophie Stahls ging auch Puchta daran, den Volksgeist philosophisch zu durchleuchten. In doppelter Hinsicht war Puchta durch Stahl 1833 herausgefordert worden. Er mußte erklären, wie sein Volksgeist sich zu Gott verhielt. Machte er Gott zum unmittelbaren Urheber der Rechtssätze, so mußte er die bestehenden Rechtssätze an diesem Maßstab messen. Stahls Blick in die tatsächliche Ordnung als Emanation des göttlichen Willens orientierte sich nicht an realen Tatsachen, sondern an den hierin versteckten göttlichen Entscheidungen. Diese konnten nach Stahl nur glaubend, nicht mit den Mitteln der Vernunft erkannt werden. Dies war der schwankende Boden, der Bereich der „gränzenlosen Träume“, die Puchta in Stahls Rechtsdenken fürchtete und kritisierte, denn: Über Glaubensdinge ließ sich wissenschaftlich-rational nicht streiten.

Um dem zu entkommen, mußte Puchta erstens das Recht als menschliches Erzeugnis deuten, ohne freilich – tiefreligiös wie er war – eine Anbindung an Gott aufzugeben. Zweitens mußte er hierzu in der zeitgenössischen philosophischen Landschaft nun deutlich Anker werfen, da er nicht hoffen konnte, selbständig einen tragfähigen philosophischen Gesamtentwurf liefern zu können.

III. Puchtas philosophische Vertiefungen 1837 – 1841 mittels Schellings Münchener Vorlesungen von 1828 bis 1834

1. Puchtas Betonung des logischen Schelling gegen Stahls antirationalen Schelling

Halt fand diese Neufundierung von Puchtas Rechtssystem in der in München vorgetragene Philosophie von Friedrich Wilhelm Joseph von Schelling. Heikel war schon im Ausgangspunkt, daß auch Stahl sich für seine Rechtsphilosophie auf Schellings Münchener Vorlesungen gestützt hatte. Puchta setzte mit seiner Kritik an Stahl denn auch bereits hier an. Er hielt ihm entgegen, Schellings Philosophie sei weit entfernt, Stahls „nebelhaften, verschwimmenden, pseudopoetischen, überschwänglichen Anschauungen das Wort zu reden“ (Puchta 1838, VII f.). Sein Vorwurf lief also schlicht darauf hinaus, Stahl habe Schellings in München vorgelegene Philosophie nicht verstanden. Insbesondere Stahls Kritik an den logischen Systemen fand er so bei Schelling nicht wieder.

2. System als Zusammenspiel von positiver und negativer Philosophie

Stahl hatte Schellings Kritik an Hegel zum Ausgangspunkt seiner Rechtsphilosophie genommen. Schelling hatte Hegel in München vielbeachtet wegen seines obersten Begriffs als Rationalisten kritisiert: „Es läßt sich nimmermehr einsehen, wie es möglich sei, aus dem bloßen Begriff einen Übergang in die Natur wirklich zu finden“ (Schelling 1830, 62). Stahl folgerte nun daraus, daß Systeme, die einen wirklichen Gegenstand wie das Recht betrachteten, niemals von einem obersten Grundsatz ausgehen dürften. Dies hatte Schelling jedoch keineswegs vertreten. Er bezweckte vielmehr lediglich die Ergänzung des unter einem Prinzip gebündelten Systems durch Geschichte. Negative Philosophie versuchte das Endliche einerseits zu einem obersten Prinzip hin aufsteigend zu induzieren und andererseits von diesem herab als Implikat des obersten Prinzips zu erweisen. Diese Deckung zwischen Prinzip und Stoff wurde durch Schellings positive Philosophie ergänzt, die versuchte, das oberste Prinzip in der geschichtlichen Entfaltung seiner Momente historisch nachzuweisen. Positive Philosophie war daher auch „historische Philosophie“. Sie realisierte Schellings Einsicht in den absoluten Vorrang des Seins und arbeitete folglich „a posteriori“ (vgl. Peetz, 1995, 280 ff., 299 ff.).

Genau dieses Zusammenspiel nahm Puchta nun, 1841, als Grundlage seines Rechtssystems auf. In den §§ 1 – 9 der „philosophischen Grundlage“ seiner Enzyklopädie von 1841 versuchte er auf zwei Wegen, sein Rechtssystem abzusichern. Mit der Frage nach der ursprünglichen Entstehung des Rechts wurde sein Volksgeist genauer beleuchtet. Recht entstand nun nicht mehr einfach irgendwie von selbst, sondern konkreter durch menschliche Freiheit, menschliche Freiheit war für Puchta „Keim des Rechts“.

Mit der zweiten Frage, nach der Geschichte dieses Rechtsbegriffs im ganzen Menschengeschlecht, wurde nun nach dem Entwicklungsgesetz, dem das Recht folgte, gefragt. Puchta benannte als Prinzip der Selbstbewegung des Rechts die Gleichheit. Recht entstand also durch menschliche Freiheit und entwickelte sich unter dem Einfluss der Gleichheit, ohne diese Freiheit freilich aufzuheben.

Es war damit ein Blick in die Geschichte, mit Schelling positive Philosophie, durch die Puchta versuchte, sein aus seinem Rechtsbegriff abgeleitetes Rechtssystem, mit Schelling negative Philosophie, philosophisch letztzubegründen. Es ergaben sich lange Gedankenketten, bei denen sich Puchta durchweg der unerhörten Anstrengung unterzog, von der höchsten Abstraktionsebene bis zum kleinsten Rechtssatz Zusammenhänge herauszuarbeiten.

3. Freiheit als „Keim des Rechts“

Mit der „ursprünglichen Entstehung des Rechts“ wurde der Volksgeist auf sein Verhältnis zu Gott befragt. Für die Frage nach der Entstehung des Rechts hatte Schelling in der benannten Mythologievorlesung einen wichtigen Hinweis gegeben, indem er auf die Parallele zwischen der Entstehung der Mythologie und der des Rechts hinwies. Puchta nahm diesen Hinweis auf. Schelling hatte die Mythologie als natürliche Religion von der Offenbarung als übernatürlicher abgegrenzt. Während die Offenbarung freie Tat Gottes war, entstand die Mythologie im Menschen. Sie war Teil eines auf Gott zulaufenden Prozesses, wurde aber zugleich vom Menschen, nicht von Gott gesetzt (Peetz 1998, 150 ff.). Puchta kam es auf diese Parallele besonders an. Er betonte nun, Recht sei „für die Menschen, welche der Erkenntnis seines Ursprungs noch nicht entfremdet sind, ein Theil der [natürlichen] Religion“. Es gelange in „das menschl-

che Bewußtseyn ... auf dem natürlichen Weg eines eingeborenen Sinnes oder Triebes“ (Puchta 1841, 23).

Als natürlicher Prozeß war das Recht damit nur indirekt göttlicher Steuerung unterworfen. Für das Recht betonte Puchta, der „natürliche Weg“ der Rechtsentstehung sei derjenige, „bey welcher der eigentliche Schöpfer sich verbirgt, und das Recht als eine Schöpfung des menschlichen Geistes erscheinen, ja es in seiner weiteren Entwicklung und Ausbildung eine menschliche Hervorbringung nicht bloß scheinen, sondern werden läßt“ (Puchta 1841, 23). Das Recht wurde damit vom Menschen erzeugt, ohne seines göttlichen Ursprungs verlustig zu gehen.

Wie brachten die Völker und Individuen nun das Recht hervor? Auch dies beantwortete Puchta ganz im Sinne Schellings. Recht entstand durch freie Tat, sei es durch das Volksganze beim Gewohnheitsrecht, durch Juristen beim Juristengewohnheitsrecht oder durch den Gesetzgeber. Menschliche Freiheit war „Keim des Rechts“. Damit vollzog Puchta einen zentralen Gedanken Schellings nach. Schellings positive Philosophie interpretierte das geschichtlich-positive durchweg als Ausfluß menschlicher oder göttlicher Freiheit: „Positive Philosophie ... nenne ich diejenige, die bei Erklärung der Welt etwas Positives, Willen, Freiheit, Tat“ annimmt (Schelling 1830, 13).

Um die menschliche Freiheit selbst positiv, also geschichtlich, abzusichern, nahmen Puchta und Schelling Rückgriff auf die Genesis. Der Sündenfall, als Abfall von Gott, hatte bewiesen, daß der Mensch eine Freiheit besaß, die er gegen Gott wenden konnte. Während Kants Freiheit den Menschen wesentlich zum Guten hin orientierte, war Schellings und Puchtas Freiheit radikaler eine Freiheit zum Guten und zum Bösen, für oder wider Gott.

Mit dieser Grundlage hatte sich Puchta zunächst von Stahls theokratischem Rechtsverständnis befreit. Dies hatte in seiner Rechtsquellenlehre unmittelbare Folgen: Wenn Rechtssätze nicht gerade gegen unverzichtbare göttliche Gebote, etwa den Dekalog (Puchta 1837, 61) verstießen, galten sie, auch wenn sie sonstigen religiösen Vorgaben widersprachen. Puchta mußte nicht Trieben in der Wirklichkeit auf der Suche nach Gottes Willen nachspüren. Recht galt, in aller Regel, weil es kraft menschlicher Freiheit gesetzt war.

Die Freiheit des rechtsetzenden Volksgeistes lenkte also den Blick auf „das Entstandene selbst, das Recht also, nachdem es aus der dunklen Werkstatt, in der es bereitet wurde, hervorgetreten und wirklich geworden ist“ (Puchta 1841, 30).

4. Entfaltung des Rechtsbegriffs in der Geschichte

Puchtas Rechtsbegriff war damit mit Schelling über die Genesis abgesichert, und zugleich war das Privatrecht auch philosophisch von Gottes Herrschaft emanzipiert. In den §§ 8 und 9 seiner Enzyklopädie versuchte er nun die „Entfaltung des Rechtsbegriffs in der Geschichte“ als Ausfluß der menschlichen Freiheit zu deuten. Untersucht wurde damit die geschichtliche Entwicklung des heutigen Rechts aus der menschlichen Freiheit. Hier begründete Puchta nun sein Rechtssystem philosophisch, indem er die Eigenstruktur des Rechts, die er zuvor mit Savigny und Stahl pauschal als „organisch“ bezeichnet hatte, einer Absicherung durch positive Philosophie im Sinne Schellings zuführte. Erneut war sein Blick dabei auf Schellings Mythologievorlesungen gerichtet. Schelling deutete in München die Entwicklung der Religion als Prozess, der von der Mythologie zur Offenbarung und schließlich zum Ideal der philosophischen Religion als Rückkehr zu Gott hinauslief (Peetz 1998, 160 ff.). Die Mythologie, die Puchtas Blick auf sich zog, lief also auf Gott zu. Dennoch entstand sie im menschlichen Bewußtsein, zwar nicht durch die bewußte Entscheidung eines Individuums, aber doch durch freie Setzung des Volksganzen. In diesem Prozeß kämpften wie in der Natur gegenläufige Momente miteinander, er vollzog sich in Stufen, also Potenzen, und blieb bei allen Schleifen insgesamt auf Gott hin gerichtet.

Ganz ähnlich beschrieb nun Puchta die Entfaltung des Rechtsbegriffs. Um dem Rechtsorganismus Geschichte, also Dynamik und Entwicklung zu ermöglichen, mußte Puchta der menschlichen Freiheit als „Keim des Rechts“ Entscheidungsmöglichkeiten geben, deren Widerstreit miteinander im menschlichen Geist die Entwicklung vorantrieb. Puchta benannte nun das Gute und das Böse speziell für das Recht. Im menschlichen Geist lägen als Entscheidungsmöglichkeiten des Menschen eine natürliche, böse, und eine göttliche, gute Seite vor (Puchta 1841, 17). Die natürliche Seite sei das Individuelle, Vereinzelte, der Egoismus der Menschen, Neid, Mißgunst und Haß. Die göttliche Seite, das Gute, sei auf das Recht bezogen der „Sinn des Rechts“. Dieser fordere die Herrschaft der Gleich-

heit über das Ungleiche, Individuelle. Der Mensch und auch ganze Völker konnten nach Puchtas Konzeption im Einzelfall aus Freiheit gegen den Sinn des Rechts entscheiden. Letztlich, so die optimistische Prognose Schellings und Puchtas, lief der natürliche Prozess jedoch auf eine Durchsetzung des göttlichen Willens hinaus. Das Recht erlebte im Gang der Potenzen, durch „stufenweises Abstreifen der ihn deckenden und trübenden Hüllen“ also eine Bildungsgeschichte, es wurde gleicher. Der „Zug des Rechts nach einer Gleichheit“ ließ Puchta von einem Recht schwärmen, welches „in der Succession der Völker ... zugleich der ganzen Menschheit“ gehören sollte (Puchta 1841, 22).

5. Bedeutung für Puchtas System der Rechte

Das Recht hatte die Aufgabe, die individuellen Ungleichheiten der Menschen dadurch zu beherrschen, daß gemeinsame, gleiche Merkmale betont wurden:

„Die Vielseitigkeit des menschlichen Wesens wird im Recht zu dem farblosen Begriff der Person verflüchtigt, es läßt den Reichtum der äußeren Natur zu dem gleichmachenden Begriff der Sache einschwinden, und für den gesamten, unendlich mannigfaltigen Verkehr der Menschen reichen ihm die Begriffe Forderung und Verbindlichkeit“ (Puchta 1841, 18).

Die einzelnen Rechtssätze sollten die „natürlichen Ungleichheiten der Menschen und Verhältnisse“ beherrschen. Die Rechtssätze wurden ihrerseits anhand gleicher Merkmale in Gruppen zu Rechtsinstituten zusammengefaßt. An diesen wiederum war gleich, daß sie alle die Unterwerfung von Gegenständen unter den menschlichen Willen thematisierten. Bis zu Puchtas Rechtsbegriff sollte das Recht somit durch Gleichheit beherrscht werden. Damit bildeten sich aufsteigend Begriffshierarchien, also genau das, was für Stahl einem organischen Rechtssystem widersprach. Für Puchta war dagegen die Herrschaft der Gleichheit nunmehr gerade das Prinzip des Rechtsorganismus. Da es dem gottgegebenen Sinn des Rechts entsprach und durch positive Philosophie begründet war, hatte auch die Arbeit des logischen Systematikers ein philosophisches Fundament erhalten.

6. Puchtas System der Rechte als neu konzipiertes Zusammenspiel von Freiheit und Notwendigkeit (ab 1837)

Die einzelnen Rechtssätze entstanden somit frei, sie sollten aber durch die Herausstellung gleicher Merkmale beherrscht werden. Rechtswissenschaft leistete damit ihren Beitrag, um der Herrschaft der Gleichheit im Privatrecht zum Durchbruch zu helfen. Freilich behauptete Puchta auch jetzt nie, daß das Recht gleich sei, also systematisch gesprochen, sich in Begriffshierarchien erschöpfe. Das Bild von Larenz hat mit Puchtas Systemverständnis nichts zu tun. Das Recht war nicht gleich. Dies galt noch stärker als für das antike römische Recht für das gemeine Recht, welches Puchta in seinen Pandekten systematisierte. Dieses Recht war, so stellte er wiederholt heraus, voller Fehlentwicklungen, Irrtümer und Mißverständnisse. Der Stoff blieb also ein Stück weit kontingent, der Volksgeist dunkle Werkstätte. Dennoch war es Aufgabe des Rechtswissenschaftlers, in der Wirklichkeit nach Vernünftigem zu suchen. Nochmals vollzog Puchta damit Überlegungen nach, die Schelling in München beschäftigt hatten. In philosophischer Perspektive stand Puchta vor dem identitätsphilosophischen Grundproblem. Gab es eine Einheit von Notwendigkeit und Freiheit im System? In München legte Schelling eine Lösung dieser Frage vor, die ihn 1809 in der Freiheitsschrift erstmals umgetrieben hatte. Schellings in München vorgeführtes Verfahren propagierte kein irrational-einführendes Erkennen. Mythologie war lediglich der positive Gegenstand seiner Vorlesungen, er sprach keinem mystischen Erkenntnismodell das Wort (Peetz 1998, 156 ff.). Konkret rationalisierte Schelling in seinen Vorlesungen die Wirklichkeit. Durchweg suchte er nach rationalen Erklärungen der Erfahrung, die er gleichwohl als Produkt freier Entscheidung interpretierte. Er stellte bei dieser Rationalisierung den absoluten Vorrang des Seins, der frei gesetzten Tat, als Gegenstand der Erkenntnis nicht in Frage. Eine Veränderung der Wirklichkeit war nicht beabsichtigt. Jede Tat, als Ausdruck freier Entscheidung, setzte für Schelling aber zu entschlüsselnde Kausalverläufe in Gang, die so lange Bestand hatten, als nicht ein neu gesetztes Faktum den Kausalverlauf unterbrach (Peetz 1995, 280 ff.).

Puchta nahm auch diese Gedanken auf. In seinen Vorlesungen hob er hervor: „Die Entstehung des Rechts durch den unmittelbaren Willen der Nation und den Gesetzgeber ist eine freie; was sie hervorbringen, unter-

liegt im Einzelnen keiner eine bestimmte Linie vorschreibenden Nothwendigkeit ... Im Ganzen [aber] besteht auch für sie eine gewisse Schranke in der vernünftigen Natur des Rechts; das Recht ist etwas Vernünftiges, in seiner Entwicklung einer logischen Nothwendigkeit unterliegendes. Wenn z.B. der Gesetzgeber das Eigenthum anerkennt, so anerkennt er damit nothwendig auch die verschiedenen Consequenzen aus dieser seiner Natur, wonach es z.B. in seiner Wirkung eine ganz andere Beschaffenheit hat, als die Obligatio“ (Puchta 1846/1873, 25).

Puchta band das Recht somit an die von ihm selbst gesetzte Konsequenz. Die Wirklichkeit wurde mit der Vernunft in Einklang gebracht und damit kausal, „nothwendig“ gedacht. Systematisches Rechtsdenken war dem Menschen also unvermeidlich aufgegeben, denn: „Der Geist, welcher sich der Vernunft entschlägt, ist Wahnsinn“ (Puchta 1841, 3). Die Bindung der Rechtssätze an die von ihnen ausgehende Konsequenz ließ jedoch die Freiheit der Rechtsentstehung unberührt. Der Volksgeist blieb „dunkle Werkstätte“. Die „Gleichheit“ suchte die „Ungleichheit“ des Individuellen zu beherrschen, ohne sie aufzuheben. Im Spannungsgefüge zwischen der geschichtlich-freien und der vernünftig-logischen Seite des Rechts baute Puchta ein Pandektensystem, welches diesen Prämissen zufolge immer in Bewegung zu sein hatte. Induktiv bildete er aus den Rechtssätzen Rechtsinstitute. Falls möglich, faßte er diese unter einem Begriff zusammen. Die Wirkungszusammenhänge innerhalb der Rechtsinstitute und zwischen ihnen führte er auf Prinzipien zurück. Rechtsinstitut, Begriff und Prinzip waren beständig an dem geschichtlich-freien Recht zu überprüfen.

Puchtas Versuch, das frei-historische Recht auf feste Strukturmerkmale zurückzuführen und den Zusammenhang zwischen Prinzip und Prinzipiertem herauszuarbeiten, blieb nicht ohne Spannungen. Um Rechtssätze zu verarbeiten, die sich diesen Ableitungszusammenhängen entzogen, nahm Puchta ab 1837 ganze Rechtssatzgruppen aus dem Systemzusammenhang als sog. Juristengewohnheitsrecht heraus. Form- und Fristfragen oder auch ganze Rechtsinstitute wie das Testamentsrecht, so seine Beispiele (Vorlesungen, 1846, 44), konnten nicht „aus inneren Gründen deduciert werden“, waren also aus dem System heraus gar nicht zu begründen. Waren sie gesetzt, so wurden sie freilich ihrerseits erneut „Mutter von logischen Nothwendigkeiten“.

IV. Ergebnis

Zusammengefasst zeigt sich, daß Puchta in seinem Rechtssystem strenge Quellenarbeit und dennoch möglichst dichte systematische Verknüpfung des gefundenen Stoffs zu vereinbaren suchte. Im Ergebnis unterschied er sich doppelt von den meisten seiner Zeitgenossen, er war zugleich logischer und quellentreuer. Von den eingangs herausgestellten Thesen von Karl Larenz bleibt nicht viel. Erstens: Aus Puchtas oberstem Grundsatz folgte jedenfalls nach Puchtas methodischen Prämissen nichts, kein Rechtssatz durfte hierdurch verändert werden, wenn man so will: eher induktiver Positivist, als deduktiver Naturrechtler. Puchtas Rechtsbegriff hatte andere Aufgaben: Er grenzte das Privatrecht als autonomen Freiheitsraum vom Staat ab, Stichwort: Anerkennung der willensfreien Person. Und er diente einer Darstellung als System. Mehr nicht. Zweitens: Puchtas Freiheitsbegriff stammt von Schelling, nicht von Kant. Drittens: Auch in der Logik orientierte er sich an Schelling, nicht an Christian Wolff.

Das spöttische Bild des „Begriffsjuristen“ Puchta diente lange nach seinem Tod Späteren als Legitimation eigener Konzeptionen. Vielfach verloren gegangen ist darüber, wie intensiv, fundiert und engagiert gerade zwischen 1800 und 1840 um die Frage des Rechtssystems gerungen wurde. Gerade Puchtas dargelegter Versuch macht deutlich, was dies bedeutete. Hinter Puchtas Pandektensystem versteckten sich fundierte philosophische und politische Prämissen, die immer mitreflektiert wurden. In langen, bisweilen faszinierenden Gedankenketten wurde versucht, Großes mit Kleinem zu einem kohärenten Ganzen zu verbinden. Der Versuch, diese Gedankenketten zu entschlüsseln bringt wissenschaftshistorisch reichen Gewinn und sollte durch die gängigen Vorurteile hindurch weiter betrieben werden.

Die ausführliche und mit Anmerkungen versehene Fassung des Vortrags wurde veröffentlicht im forum historiae iuris (FHI): www.forhistiur.de. Der Beitrag fußt auf meiner Habilitationsschrift: Haferkamp, Hans-Peter: „Puchta und die ‚Begriffsjurisprudenz‘“, Frankfurt a. M. 2004.

Literatur

- Ehrhardt, Walter E. (Hrsg.)/Schelling, F. W. J.: Einleitung in die Philosophie 1830, Stuttgart 1989.
- Frank, Manfred: ‚Unendliche Annäherung‘. Die Anfänge der philosophischen Frühromantik, Frankfurt a. M. 1997.
- Larenz, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin 1960, 6. Aufl., Berlin 1991, S. 19 ff.
- Peetz, Siegbert: Die Freiheit im Wissen. Eine Untersuchung zu Schellings Konzept der Rationalität, Frankfurt a. M. 1995.
- Ders: Die Philosophie der Mythologie, in: Sandkühler, Hans Jörg (Hrsg.), F. W. J. Schelling, Stuttgart 1998, S. 150 ff.
- Georg Friedrich Puchta, Betrachtungen über alte und neue Rechtssysteme, in: Rheinisches Museum 3, 1829, S. 115 ff.; abgedruckt in Adolph August Friedrich Rudorff (Hrsg.), Georg Friedrich Puchta. Kleine zivilistische Schriften, Leipzig 1851, ND Aalen 1970, S. 221-238 (zitiert: Puchta, 1829 I).
- Puchta, Georg Friedrich: Zu welcher Classe von Rechten gehört der Besitz? Beantwortet durch eine Classification der Rechte überhaupt, in: Rheinisches Museum 3, 1829, S. 289 ff., abgedruckt in: Kleine zivilistische Schriften, S. 239 ff. (zitiert: Puchta, 1829 II).
- Ders: Das Gewohnheitsrecht, Bd. 2, Leipzig 1837.
- Ders: Lehrbuch der Pandekten, Leipzig 1838.
- Ders: Cursus der Institutionen, Bd. 1, Leipzig 1841.
- Ders: Vorlesungen über das heutige römische Recht, nach dem Nachlass hrsg. von Rudorff, Adolf August Friedrich, Stand 1846, Bd. 1, hier zitiert nach 6. Aufl., Leipzig 1873.
- Stahl, Friedrich Julius: Philosophie des Rechts, Bd. II 1, Heidelberg 1833.

Summary

To this day, Georg Friedrich Puchta, who was Savigny's follower and, later, his successor in Berlin, is seen as the founder of the "Begriffsjurisprudenz". The present paper contradicts prejudices, which flow from this image. Focusing on a dispute about the formation of systems among Puchta and Friedrich Julius Stahl, a new picture is painted, regarding Puchta's systematic thinking. Insights from more recent research on F. W. J. Schelling show that Puchta's understanding of systems was based on ideas of Schelling rather than on those of Wolff, Kant or others. Thus, Puchta constructed a system that could be interpreted, with Schelling, as both necessary and free. It was free with regard to the origin of legal principles. For such principles did not derive from fixed concepts. Rather, concepts derived from principles. At the same time, it was necessary to connect legal principles with one another as comprehensively as possible. In this context, the academic had to find causal connections between single principles. According to both Schelling and Puchta, a systematic pattern like academic research was unthinkable without such connections. As a result, the common idea of Puchta being a "Begriffsjurist" turned out to be unsubstantiated.